

Erläuterung und Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen



1. Einleitung

Die Vereinten Nationen haben 17 Entwicklungsziele, die sogenannten Global Goals, für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Zur Erreichung dieser Ziele will die Europäische Union auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht nehmen.

Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter dem Stichwort ESG geführt. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen der Ökologie, der sozialen Gerechtigkeit und den Prinzipien der guten Unternehmensführung (Good Governance) dienen. Unternehmen gelten als nachhaltig, wenn sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet Institute, bei ihren Kunden deren Präferenzen zu Fragen der Nachhaltigkeit abzufragen. Die Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung eines Kunden, ob und inwieweit er Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, in seiner Vermögensanlage berücksichtigen will. Dazu sieht die Gesetzeslage mehrere Alternativen vor. Wir erlauben uns, Ihnen die zur Auswahl stehenden Nachhaltigkeitspräferenzen nachfolgend zu erläutern.

2. Die Nachhaltigkeitspräferenzen

Der europäische Gesetzgeber kennt die nachfolgenden Nachhaltigkeitspräferenzen:

2.1. Nachhaltigkeit entsprechend der Taxonomieverordnung

Die strengste Nachhaltigkeitspräferenz ist die nach Art. 2 Nr. 7 a) DV 2017/565. Dadurch können Sie bestimmen, ob ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 (sog. Taxonomieverordnung) angelegt werden soll. Das sind Finanzinstrumente, die dem Regelwerk der EU zur Definition ökologischer Nachhaltigkeit entsprechen. Das sind Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der nachfolgenden Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomieverordnung leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die technischen Einzelheiten werden durch sogenannte delegierte Rechtsakte definiert. Diese delegierten Rechtsakte sind noch nicht abschließend beschlossen und noch in der politischen Diskussion. Zum Beispiel gilt die Personenbeförderung durch Busse als ökologisch, wenn die dazu eingesetzten Fahrzeuge keine direkten CO₂-Abgas-Emissionen verursachen. Solche Definitionen gelten auch für Produktionsprozesse, z. B. darf für die Herstellung von flüssigem Roheisen nicht mehr als 1,331112t CO₂-Äq pro Tonne emittiert werden. Für den Immobilienbereich wird festgelegt, dass

- der Primärenergiebedarf nicht den Schwellenwert für Niedrigenergiegebäude überschreiten darf,
- die Gesamtenergieeffizienz zertifiziert werden muss und

- zusätzliche Anforderungen an den Wasserdurchfluss von Wasserhähnen, Duschen und Toiletten gestellt werden; daneben muss ein 70-prozentiger Mindestanteil von recyclingfähigen Bau- und Abbruchabfällen gewährleistet sein, zusätzlich gelten detaillierte Vorgaben für die Verwendung ökologischer Baustoffe.

Um den Ansprüchen der Taxonomie zu genügen, müssen Unternehmen ferner sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den 8 Kernübereinkommen, die in der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

Die Maßstäbe aus der Taxonomie würden für Sie ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit sicherstellen. Die Problematik der Taxonomie liegt zum gegenwärtigen Stand darin, dass grundlegende politische Entscheidungen noch nicht gefällt sind. Dies gilt z. B. für die Frage der Einstufung der Kernenergie oder der Gaswirtschaft. Diese Diskussion können Sie in den Medien verfolgen. Zudem stehen Regularien aus, welche die Unternehmen verpflichten zu berichten, inwieweit ihre wirtschaftliche Tätigkeit der Taxonomie entspricht. Erste Schritte dahingehend werden gegenwärtig unternommen, sind aber noch nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Stand im Sommer 2022 müssen wir davon ausgehen, dass der Anteil an Unternehmen, die entsprechend der Taxonomie tätig sind, bei deutlich unter 10 % liegt.

2.2. Nachhaltigkeit entsprechend der Offenlegungsverordnung (nachhaltige Investitionen)

Die zweite Nachhaltigkeitspräferenz, die Sie als Kunde wählen können, sind Finanzinstrumente, bei denen Sie als Kunde bestimmen, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sog. Offenlegungsverordnung, angelegt werden sollen.

Das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines **Umweltziels** beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **sozialen Ziels** beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass auch Grundsätze guter Unternehmensführung angewendet werden.

Im Unterschied zur Nachhaltigkeit nach der Taxonomieverordnung können bei derartigen Anlagen also auch soziale Ziele verfolgt werden.

Für uns als Institut ist es daher zum gegenwärtigen Stand im Sommer 2022 noch nicht möglich, die wirtschaftliche Tätigkeit von Emittenten eindeutig dieser Nachhaltigkeitspräferenz zuzuordnen.

2.3. Nachhaltigkeitspräferenz durch Berücksichtigung von PAI

Die dritte Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung von Ihnen als Kunde, Finanzinstrumente zu berücksichtigen, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden anhand sogenannter Nachhaltigkeitsindikatoren bestimmt. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren sind

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,
- die generelle Treibhausgasemissionsintensität eines Unternehmens,
- Engagement des Unternehmens im Bereich der fossilen Brennstoffe,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen,
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren,
- Beeinträchtigung von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität,
- Wasserverbrauch eines Unternehmens,
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle,
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen,
- fehlende Compliance Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- geschlechterspezifisches Verdienstgefälle,
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
- Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),

bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

- Treibhausgasemissionsintensität,
- Verstoß gegen soziale Bestimmungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen,

bei Investitionen in Immobilien:

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien,
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz.

Die Deutsche Kreditwirtschaft, der deutsche Derivateverband und der Bundesverband der Investmentunternehmen haben ein Verbändekonzept vorgelegt, um Finanzinstrumente anhand dieser Indikatoren zu clustern. Als Unternehmen, welche wesentliche PAI's berücksichtigen, werden Unternehmen definiert, die eine dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAI zu Umwelt- und/oder Sozialthemen verfolgen. Zusätzlich müssen diese Unternehmen Mindestausschlüsse berücksichtigen. Diese Mindestausschlüsse bedeuten:

Für Unternehmen:

- Rüstungsgüter über 10 % (geächtete Waffen über 0 %)
- Tabakproduktion über 5 %
- Kohle über 30 %

Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):

- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Für Staatsemitenten:

- keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte

Zudem müssen die Emittenten zur Umsetzung von Praktiken guter Unternehmensführung einen anerkannten Branchenstandard für sich akzeptieren, in Deutschland z. B. den deutschen Corporate Governance Kodex.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Darstellung zu den PAI in den vorvertraglichen Informationen der DFP. Dort wird erläutert, welche PAI die DFP wie berücksichtigt.

3. Ihre Entscheidung

Sie sind nicht verpflichtet, sich für eine der oben dargestellten Nachhaltigkeitspräferenzen zu entscheiden. Wir sind als Anbieter bemüht, Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen unterbreiten zu können. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass wir zum gegenwärtigen Stand noch nicht auf eine ausreichende Datengrundlage von Unternehmen zurückgreifen können. Erst in Zukunft werden Unternehmen verpflichtet werden, in ihrer nicht finanziellen Berichterstattung detaillierte Angaben zum Anteil ihrer Investition und ihrer Umsätze in wirtschaftlichen Tätigkeiten zu machen, die z. B. der Taxonomieverordnung entsprechen. Diese Verpflichtungen werden nur größere Unternehmen treffen, nicht aber kleinere und mittlere Unternehmen. Diese werden wahrscheinlich nur zu einer eingeschränkten Berichterstattung verpflichtet. Das gleiche gilt für staatliche oder supranationale Emittenten.

Wir als Institut können daher keine Gewährleistung für die Erreichung Ihrer Nachhaltigkeitsziele übernehmen.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument wurde von der DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH, Pilotstraße 3, 90408 Nürnberg sorgfältig entworfen und hergestellt, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 25.07.2022